

Wie gelingt die Wiedergutmachung ?

Für Täter

- erfährt im Gespräch was die Tat beim Opfer ausgelöst hat
- kann Verantwortung für sein Handeln übernehmen
- gibt Hinweise auf seine Tatmotive
- kann durch aktive oder symbolische Wiedergutmachung eine Strafe und Stigmatisierung verringern
- könnte Schmerzensgeld oder Schadensersatz anbieten
- kann eine Entschuldigung abgeben
- hat die Option dem Opfer freiwillige Arbeiten anzubieten
- kann bei einer Einigung vielleicht die Einstellung des Verfahrens erreichen

Für Opfer

- kann im TOA-Verlauf Angst, Wut, Verletzung und Entrüstung ausdrücken
- befindet sich in einer neutralen Beratungssituation
- hat eine Chance das Tatmotiv zu erfahren
- kann rascher in den Genuss einer Wiedergutmachung kommen
- kommt schneller zu seinem Recht und findet seinen Rechtsfrieden
- erfährt eine Aussöhnung und trägt selbst dazu bei
- kann eventuell auf eine belastende Privatklage verzichten



Trägerinformation:

AWO Regionalverband Rügen e.V.
AWO-Soziale Dienste Rügen gGmbH
Störtebekerstraße 38
18528 Bergen auf Rügen
V.i.S.d.P.: Klaus Borck (GF)

Tel.: 03838-209080
Fax: 03838-209087

E- Mail: sd@awo-ruegen.de
Internet: www.awo-ruegen.de

Die Beratung wird durchgeführt von:

Rechtsanwältin
Frau **Tryntje Larkens**



Täter- Opfer- Ausgleich auf Rügen

Was ist das?

Im Einvernehmen zwischen Opfern und Tätern ist es auf freiwilliger Basis möglich:

- Versöhnung zu fördern
- Rechtsfrieden herzustellen
- Tatverarbeitung zu ermöglichen
- Konfliktregelung zu betreiben
- Wiedergutmachung anzustreben

Grundsätze unserer Arbeit

1. Respektvolle Zusammenarbeit
2. Diversität, Inklusion und Chancengleichheit
3. Prävention und Toleranz
4. Partizipation
5. Ressourcenorientierung
6. Freiwilligkeit und Niederschwelligkeit
7. Vertrauliche Beratung



Für welche Straftaten eignet sich der Täter-Opfer-Ausgleich?

Leichte bis mittelschwere Delikte aus den Deliktgruppen:

- Hausfriedensbruch
- Sachbeschädigung
- Beleidigung
- Körperverletzung
- Bedrohung
- Diebstahl
- Betrug, Vermögensdelikte
- Nötigung

und ähnliche Straftaten.

Rechtsgrundlagen

Bei Erwachsenen:

§§ 46a, 56, 59 StGB
§§ 153, 153a StPO

Bei Heranwachsenden:

§§ 10, 45 II, 47 JGG

Ablauf des TOA

Grundvoraussetzung

Im Strafverfahren entscheiden die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, ob sich ein Fall für den Täter-Opfer-Ausgleich eignet. Bei positiver Prüfung werden die für die Durchführung erforderlichen Informationen an die zuständige Konfliktberatungsstelle übermittelt.

Erster Schritt

Die Beraterin nimmt im ersten Schritt Kontakt zu Tätern auf und findet in einem Erstgespräch heraus, ob eine Motivation für einen TOA besteht.

Zweiter Schritt

Danach erfolgt die Kommunikation mit den Opfern, ebenfalls mit dem Ziel, die Bereitschaft für einen TOA zu klären.

Dritter Schritt

In einem dritten Schritt werden die Aspekte der Wiedergutmachung mit Opfern und Tätern ausgehandelt. Am Ende der freiwilligen Konfliktregelung steht ein Ergebnis, das in einem schriftlichen Vertrag festgehalten wird.

Vierter Schritt

Die Beratungsstelle fertigt einen Bericht über Verlauf und Ergebnis des TOA, der an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht gesendet wird.

Ende

Damit ist der TOA beendet.